# Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 18	Finanzbefugnisse	3
Art. 23	Flatiungsberugnisse	<u>ی</u>
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
Art. 25	Finanzbefugnisse	4
Art. 30	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	4
Art. 34a	Leitung Bildung	5
Art. 35	Mitberatung an den Schulpflegesitzungen	5
Art. 49a	Übergangsregelung	

#### Art. 18 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
- 1. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 300'000,
- 2. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 300'000,
- 3. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,
- 4. Schaffung neuer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000,
- 5. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 10'000'000 im Einzelfall,
- 6. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 4'000'000 im Einzelfall.
- <sup>2</sup> Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide abschliessend:
- 1. jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- 2. jährliche Festsetzung des Budgets,
- 3. jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 4. Genehmigung der Jahresrechnungen,
- 5. jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
- 6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind,
- 7. Bewilligung von Nachtragskrediten,
- 8. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 1'000'000 und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 60'000 bis Fr. 150'000,
- 9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 750'000 im Einzelfall,
- 10. Schaffung neuer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis Fr. 500'000,
- 11. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 7'000'000 bis Fr. 10'000'000 im Einzelfall,
- 12. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 4'000'000 im Einzelfall,
- 13. Schenkungen an Dritte von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall.

### Art. 23 Planungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,
- 2. die Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,
- 3. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,
- 4. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,
- 5. die Regelung von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen bei Strassen- oder Gewässerkorrektionen,
- 6. Erteilung und Entzug von Gewerbebewilligungen,
- 7. alle weiteren Planungserlasse von nicht allgemeiner Bedeutung.

#### Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
- 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,

- 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt,
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
- 5. die Unterbreitung seiner ursprünglichen Vorlagen an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
- 6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt,
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
- <sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:
- 1. das Handeln für die Stadt nach aussen,
- 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Vertretung,
- die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind,
- 4. die Beschlussfassung über Verträge zu Gebietsänderungen von geringer Bedeutung, insbesondere im unbebauten Gebiet oder bei baulichen Veränderungen, die Grenzanpassungen auslösen,
- 5. die Beschlussfassung über Verträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 6. die übrige Aufsicht über die Stadtverwaltung.

### Art. 25 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für:
- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, pro Jahr höchstens Fr. 1'000'000, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000, pro Jahr höchstens Fr. 200'000.
- 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000, für einen bestimmten Zweck,
- 5. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Fr. 300'000 im Einzelfall,
- 6. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 7'000'000 im Einzelfall,
- Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 300'000 im Einzelfall.
- 8. Schenkungen an Dritte bis Fr. 20'000 im Einzelfall,
- 9. Aufnahme von Fremdkapital zur Sicherstellung des mittelfristigen Liquiditätsbedarfs.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffer 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffern 3 sowie 5 bis 8 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.

## Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

- 1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
- 2. die Leitung Bildung,
- 3. die Delegierten der Stadt in regionalen und privaten Institutionen im Schulwesen,
- 4. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- 5. die Lehrpersonen,
- 6. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte,
- 7. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
- 8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

# Art. 34a Leitung Bildung

- <sup>1</sup> In der Stadt Schlieren besteht eine Leitung Bildung.
- <sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

# Art. 35 Mitberatung an den Schulpflegesitzungen

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter als Vertretung der Schulleitung und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

# Art. 49a Übergangsregelung

Bis zum Stellenantritt der Leitung Bildung gemäss den Artikeln 30 Ziff. 2, 34a Abs. 1 und 2 sowie Art. 35 Abs. 1 haben die bisherigen Bestimmungen gemäss Gemeindeordnung vom 1. August 2018 weiterhin Gültigkeit.

#### **Teilrevision**

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren vom 15. Juni 2022 wurde in der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 angenommen.

Namens der Stadt Schlieren

Markus Bärtschiger

Janine Bron Stadtschreiberin